

muTiger-Stiftung

Präambel

Präambel von lat. praeambulare heißt *vorangehen*. Diese Präambel ist eine Einleitung und enthält die Darstellung von Motiven, Absichten und Zwecken der Stifter und deren gemeinsames und übereinstimmendes Interesse an Gesundheit und Sicherheit im öffentlichen Leben. Als Stifter von „muTiger“ *gehen* der VRR und KÖTTER *voran* und setzen sich an die Spitze einer neuen Bewegung zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung und Sicherheit. Immer wieder fordern Politik und Medien nach spektakulären Ereignissen mehr Zivilcourage von den Bürgern. Diese Aufrufe scheinen jedoch ihr Ziel immer seltener zu erreichen. Die Kultur des „Hinsehens“ und „Helfens“ scheint der Gesellschaft abhandengekommen zu sein. Aber was heißt Zivilcourage? Was soll man tun, was soll man lassen? Wie kann man helfen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen? Die Angst, am Ende selbst zum Opfer zu werden, Gleichgültigkeit und oft auch die Unsicherheit, wie man sich richtig verhält, lässt viele Menschen einfach wegsehen. Dieses Verhalten findet sich in allen Bereichen der Gesellschaft. Ob in der Schule, auf der Straße oder im öffentlichen Nahverkehr, überall kann jeder betroffen sein. Viele, die Zivilcourage gezeigt haben, wurden selbst zu Opfern oder werden, wenn sie als Helfer dem Täter überlegen waren, gar selbst zum Täter gemacht. In jedem Fall ist der „Helfer“ heute sehr häufig mit dieser Situation allein gelassen und erhält weder durch die Gesellschaft noch durch die Rechtsprechung ausreichend Unterstützung. Eine veränderte Kultur in der Gesellschaft gepaart mit einer ständig sinkenden Hemmschwelle zur Gewaltbereitschaft erfordern ein Umdenken und ein „neues Lernen“ im Umgang mit kritischen Situationen. Das richtige Verhalten muss wieder unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen trainiert werden. **Menschen müssen selbst Verantwortung für sich und die Gemeinschaft übernehmen.** Der VRR und KÖTTER wollen hier Partner bei der Bewältigung von **Zukunftsaufgaben** sein.

Der **VRR** (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR). Im Zentrum der Arbeit stehen beim VRR die Kundenorientierung und die Dienstleistungen. Kundenorientierung heißt dabei nicht „so viel wie möglich“, sondern die richtige Menge und Art der Leistung in einer marktgerechten Qualität zur Verfügung zu stellen. Entsprechend hat der VRR seine Ziele auch zukunftsweisend formuliert. Als Mobilitätsarchitekt wird Europas größter Verkehrsverbund durch Nachhaltigkeit und Effizienz seiner sozialen Funktion und Verantwortung gerecht. Das landesweite KompetenzCenter Sicherheit (KCS) ist beim VRR in Gelsenkirchen angesiedelt und fungiert als Dienstleister für das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW und für die Partner im Land.

Die **KÖTTER-Unternehmensgruppe** ist als universeller Dienstleister rund um Security, Cleaning, Personal Services und Facility Services bundesweit tätig. Mit ihrem Tochterunternehmen TERAPON Consulting GmbH ist KÖTTER („Mehr Sicherheit für Alle[s]“) im Bereich von effizientem Gesundheitsmanagement und psychologischen Maßnahmen im Zusammenhang mit belastenden Ereignissen z.B. durch Überfälle, Gewalttaten, Unfälle und anderen traumatischen Ereignissen tätig. Die Dienstleistungen von TERAPON erstrecken sich in diesem Bereich sowohl auf präventive Information und Schulung als auch auf reaktiv erforderliche, akute psychologische Maßnahmen.

Der **VRR** und **KÖTTER** setzen sich als Stifter für **Zivilcourage** und **sozialen Mut** ein. Zivilcourage heißt für die „muTiger“-Stifter: Gewalt sehen und Ruhe bewahren, dann mutig und wertorientiert handeln, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen! Jeder hilft so, wie er/sie kann! Bürgerinnen und Bürger sollen Verantwortung übernehmen und gewaltfrei kommunizieren, um das grundlegende Sicherheitsgefühl eines jeden Menschen in öffentlichen Bereichen der Gesellschaft wieder herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Zivilcourage wird aber auch dringend benötigt in Situationen, in denen Menschen auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind: Fußgänger, die schwer gestürzt sind, oder Menschen, die Opfer von Autounfällen

werden. Nur zu gut weiß man mittlerweile, dass sehr viele Menschen in solchen Situationen eher wegschauen, anstatt beherzt zu helfen. Diese „Verantwortungsdiffusion“ führt dazu, dass sich Niemand verantwortlich fühlt. Die Wahrscheinlichkeit zu helfen nimmt ab, je mehr Menschen eine solche Situation beobachten. Solange Menschen nicht persönlich bedroht sind, schauen sie eher weg und hoffen, dass ein anderer hilft. Gründe dafür sind die Angst, etwas falsch zu machen und dass das, was der Einzelne tut, von anderen als peinlich und lächerlich bewertet wird sowie der Gedanke, dass Andere es besser können. Und genau hier zielt die muTiger-Stiftung darauf ab, aufzuklären, auszubilden, Handlungssicherheit zu geben, Potenziale und Ressourcen zu nutzen, Bürgerinnen und Bürger aus der Verantwortungsdiffusion zu holen und sie zu stärken, persönlich zu reifen, zu wachsen, Mut zu haben, Verantwortung zu übernehmen, und durch die Hinwendung und Beziehung zu unseren Mitmenschen die eigenen echten Stärken zu finden. Mut zu haben und Zivilcourage zu zeigen, kann manchmal über Leben und Tod entscheiden.

Gesellschaftliche Probleme sollen gesamtgesellschaftlich gelöst werden. „muTiger“ zielt auf die gesamtgesellschaftliche Problematik ab. Ein wesentliches Ziel ist dabei, zur Lösung der Problematik möglichst viele Partner aus allen gesellschaftlichen Bereichen wie z. B. der Wirtschaft, den Kirchen, dem öffentlich/hoheitlichen Bereich wie z.B. Nahverkehr und Polizei, dem medialen Bereich und auch den Hilfsorganisationen einzubinden, um so die gemeinsame Verantwortung zu dokumentieren.

„muTiger“ soll individuellen Nutzen für den Einzelnen schaffen. Das eigene Sicherheitsgefühl der einzelnen „muTiger“-Karteninhaber wird durch die besondere Qualifizierung, die auf eine Vermittlung von Handlungskompetenz und Verantwortungsbewusstsein ausgerichtet ist, gestärkt. Ein weiterer persönlicher Mehrwert ist der Nachweis der sozialen Kompetenz als „muTiger“-Karteninhaber und damit verbundener Vorteile beim Berufseinstieg und/oder Studium. Auch die Erste Hilfe Schulung und das Erlernen des Umgangs mit einem Defibrillator und einer gewaltfreien Kommunikation und Deeskalation bedeuten einen persönlichen und auch einen gesellschaftlichen Mehrwert. „muTiger“ schafft einen Nutzen für die Gesellschaft durch „Vorsorge“ und „Nachsorge“. Der tatsächliche Nutzen für die Gesellschaft ist ein verbessertes subjektives Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum über die gewollte Stärkung des Gruppenbewusstseins und speziell im ÖPNV eine Reduzierung der Übergriffe und Vandalismusschäden. Durch die verstärkte Solidarität mit und unter den Mitmenschen werden potentielle Täter verunsichert und dadurch gleichzeitig die Sicherheit für die Bürger erhöht.

„muTiger“ verfolgt übergreifend das Ziel der Gewaltprävention durch Bildung, Aufklärung und Schulungen zu Gesundheit und Sicherheit und dient damit der persönlichen Reifung und Stärkung der einzelnen Bürgerinnen und Bürger. Die Gründung der „muTiger“-Stiftung geht zurück auf eine Idee des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten **Christian Lüdke** aus Lünen. Die Grundidee der „muTiger“-Stiftung hat einen starken Bezug zum ÖPNV, berücksichtigt aber auch eine gesamtgesellschaftliche Betrachtung und Verantwortung. In Qualifizierungskursen werden Mut, Verantwortungsbewusstsein und Handlungskompetenz gezielt gefördert und damit die Zivilcourage gestärkt.

Für diese Stiftung stehen der VRR und die Firma KÖTTER, zwei Initiatoren, die aus unterschiedlichen Verantwortungsbereichen der Gesellschaft, dem ÖPNV und der Wirtschaft kommen. Weitere Partner leisten Mitarbeit und Unterstützung, wollen Beiträge in der Qualifizierung, der Nachsorge und der Öffentlichkeitsarbeit leisten oder als Sponsoren beitragen. „muTiger“ wird somit auf eine breite gesellschaftliche Basis gestellt. Mit dem Begriff „muTiger“ wurde bewusst eine spezielle Bezeichnung für diese Stiftung entwickelt, um mit den Teilbegriffen „Mut“ und „Tiger“ kommunikativ umgehen und entsprechende Assoziationen hervorrufen zu können.

Die „muTiger“-Karte ist äußeres Zeichen einer inneren Verpflichtung der „muTiger“-Karteninhaber, sich für Zivilcourage und sozialen Mut in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen einzusetzen, vorausgesetzt, sie sind mindestens 18 Jahre alt. Wer „muTiger“-Karteninhaber wird, wird belohnt und steht unter dem persönlichen Schutz starker Partner.

Sicherheit entsteht aus Netzwerken und daraus, dass man Ideen bündelt. Ziele erreicht man durch Konzentration einzelner Maßnahmen. Hierfür stehen die Stifter. Mut ist mit Sicherheit untrennbar verbunden. Wer Sicherheit und Freiheit will, muss mutig sein. "Dem Mutigen gehört die Welt" sagt ein Sprichwort. Und ist es nicht genau das, was wir alle wollen? Ein Leben in Freiheit und Sicherheit? Um Sicherheit zu schützen brauchen wir mutige Menschen, die nicht nur für sich selbst sorgen, sondern auch soziale und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen und durch ihren sozialen Mut auch andere Menschen schützen und ihnen das grundlegende Sicherheitsgefühl bewahren. Mut und Zivilcourage schützen bedrohtes Menschenleben, schützen unserer aller Freiheit und Sicherheit, auf die kein Mensch freiwillig verzichten möchte.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen muTiger-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gelsenkirchen.

§ 2 Gemeinnütziger – mildtätiger – kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die
 - Förderung der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung
 - Förderung der Hilfe von Unfallopfern und Opfern von Straftaten
 - Förderung der Kriminalprävention und der öffentlichen Sicherheit
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
 - Förderung des Sports
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
 - Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung über die Notwendigkeit von Zivilcourage durch Internetauftritt, Medien- und Pressearbeit, Plakate, Kinospots und Informationsveranstaltungen
 - Standardisierte und zertifizierte Qualifizierungskurse mit den Inhalten Selbstschutz, -sicherheit und -behauptung, Erste Hilfe, Umgang mit einem Defibrillator sowie Rechtsfragen
 - Stärkung des Bewusstseins für die Notwendigkeit des persönlichen Einsatzes für das Gemeinwohl
 - Telefonische Beratung, Unterstützung und Betreuung von Opfern und Helfern
 - Psychologische Betreuung von Opfern und Helfern
 - Unterstützung von Projekten zur Zivilcourage, der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs
 - Aktive Unterstützung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Programmen, die die Bedeutung der Maßnahmen zur Förderung der Zivilcourage einer breiten Öffentlichkeit in besonderer Weise bewusst machen, z.B. durch Benefizveranstaltungen, Spendenaufrufe oder Aufrufe zum ehrenamtlichen Engagement.

Die genannten Beispiele sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

- (4) Die Stiftung kann mit öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen zusammenarbeiten, die ihre Ziele teilen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 50.000 EUR in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögensbeträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden bestimmt sind. Zustiftungen durch Dritte sind ab 10.000 EUR zulässig. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Geschäftsführung
 - c) das Kuratorium
 - d) die VersammlungDie Mitglieder der zu a), c) und d) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes, des Kuratoriums oder der Versammlung sein.
- (2) Die Mitglieder der Organe a), b) und c) haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Mitglieder der Versammlung besteht keine Haftungspflicht.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen. Die Bestellung des Vorstandes, der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden und deren Vertreterin/Vertreter durch das Kuratorium erfolgt für zwei Jahre. Nach Ausscheiden der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und deren Vertreterin/Vertreter bestimmt das Kuratorium unverzüglich die Nachfolgerin/den Nachfolger. Das Höchstalter der Vorstandsmitglieder ist auf 70 Jahre begrenzt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden der weiteren Vorstandmitglieder werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden und deren Vertreterin/Vertreter kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.
- (4) Wichtige Gründe für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes liegen vor, wenn es gegen die Interessen der Stiftung verstößt, durch Krankheit und Gebrechlichkeit seine Funktion nicht mehr wahrnehmen kann oder ein sonstiger Grund vorliegt, der im allgemeinen Arbeitsvertragsrecht zu einer fristlosen Kündigung führen würde.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und gemeinsam mit deren Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren Vertreterin/dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes, dieser Satzung sowie der Beschlüsse und Weisungen des Kuratoriums den Willen der Stifter so wirksam und sparsam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe von Stiftungsmitteln unter Beachtung des Stiftungszwecks
 - b) die Aufstellung der Jahresrechnung
 - c) die Fertigung des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bei Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers sowie deren Vertreterin/Vertreter und zur Festlegung der Sätze für die Erstattung angemessener Auslagen und Aufwendungen ist er dazu verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses und unter Berücksichtigung der Ertragsverhältnisse der Stiftung erstattet werden.
- (5) Zur Entlastung des Vorstandes kann das Kuratorium eine Geschäftsführung mit einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer und deren Vertreterin/Vertreter bestellen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und deren Vertreterin/dessen Vertreter führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist/sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat/haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Haupt- und nebenberufliche Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und

deren Vertreterin/deren Vertreter können neben dem Ersatz ihrer angemessenen Auslagen unter Berücksichtigung der Ertragsverhältnisse der Stiftung eine angemessene Vergütung erhalten, wenn dies das Kuratorium vor Beginn des Vergütungszeitraums beschlossen hat.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens zwölf Personen. Bei Gründung der Stiftung werden die Stifter, vertreten durch die Vorstände und/oder Geschäftsführer der Stifter, zu Kuratoriumsmitgliedern. Die Amtszeit der Stifter ist unbegrenzt. Die Stifter ernennen die weiteren Kuratoriumsmitglieder. Die Stifter stellen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Nach Amtsverzicht der Stifter wählt das Kuratorium die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder, die nicht Stifter sind, beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolgerinnen/die Nachfolger.
- (3) Die Stifter können Kuratoriumsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einstimmig abberufen. Nach Amtsverzicht der Stifter kann das Kuratorium ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums abberufen.
- (5) Wichtige Gründe für die Abberufung eines Mitglieds des Kuratoriums liegen vor, wenn es gegen die Interessen der Stiftung verstößt, durch Krankheit und Gebrechlichkeit seine Funktion nicht mehr wahrnehmen kann oder ein sonstiger Grund vorliegt, der im allgemeinen Arbeitsvertragsrecht zu einer fristlosen Kündigung führen würde.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und deren Vertreterin/Vertreter, Festsetzung der angemessenen Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - f) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 16 und 17.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Festlegung der Sätze für die Erstattung angemessener Auslagen und Aufwendungen ist es dazu verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen gemäß können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses und unter Berücksichtigung der Ertragsverhältnisse der Stiftung erstattet werden.

§ 12 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus höchstens fünfzehn Personen. Die Versammlungsmitglieder werden von dem Kuratorium bestellt.
- (2) Das Kuratorium bestellt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung.
- (3) Die Amtszeit der Versammlungsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Versammlungsmitgliedern bestellt das Kuratorium die Nachfolgerinnen/die Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium kann Versammlungsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 13 Rechte und Pflichten der Versammlung

Die Versammlung übt ausschließlich eine beratende und empfehlende Funktion aus. Die Mitglieder der Versammlung unterstützen die Stiftung insbesondere bei der der Verwirklichung des Stiftungszwecks und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 14 Sitzungen

- (1) Der Vorstand trifft jährlich zu vier ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstands geleitet.
- (2) Das Kuratorium trifft jährlich zu einer Sitzung zusammen, oder wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums es verlangen. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Kuratoriums geleitet. Auf Beschluss des Kuratoriums nehmen der Stiftungsvorstand und die Versammlung an den Sitzungen ganz oder teilweise teil.
- (3) Die Versammlung trifft jährlich zu zwei Sitzungen zusammen, oder wenn mindestens fünf Mitglieder der Versammlung es verlangen. Die Sitzungen der Versammlung werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied der Versammlung geleitet.
- (4) Die Ladung erfolgt per Brief, Fax oder Mail vier Wochen vor Vorstandssitzungen und außerplanmäßigen Sitzungen des Kuratoriums und der Versammlung sowie drei Monate vor den planmäßigen Sitzungen des Kuratoriums und der Versammlung.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren Vertreterin/Vertreter berufen die Sitzungen ein, ernennen eine Protokollführerin/einen Protokollführer, überwachen die Protokollführung und organisieren den Protokollversand.

§ 15 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand, das Kuratorium und die Versammlung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters den Ausschlag.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig und erfolgen per Brief, Fax oder Mail; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 16 und 17 dieser Satzung.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium gemeinsam mit dem Vorstand mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können das Kuratorium und der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 17 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Das Kuratorium und der Vorstand können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 18 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Dominik-Brunner-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat (Anlage: letztgültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes).

§ 19 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 20 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 21 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Ort, Datum

Unterschrift